

zum Abzugs- bzw. Gartenwasserzähler

1. Abzugs- bzw. Gartenwasserzähler?

Falls Sie einen hohen Bedarf an Frischwasser haben, welches nicht der Abwasseranlage zugeführt wird, sondern z.B. für die Gartenbewässerung oder Viehtränke verwendet wird, kann es für Sie interessant sein, einen Abzugs- bzw. Gartenwasserzähler (*nachfolgend GWZ genannt*) installieren zu lassen. Für die durch diesen Zähler gemessenen Frischwassermengen sind keine Abwassergebühren zu entrichten. Da es sich beim GWZ um einen privaten Zähler handelt, haben Sie als Kunde die Kosten für Anschaffung, Einbau und Wechsel selbst aufzubringen.

2. Abrechnung?

Die Abrechnung des Schmutz- bzw. Abwassers erfolgt - neben den Grundpreisen - auf der Grundlage des Trinkwassermaßstabes. Abrechnungsgrundlage ist dabei der Trinkwasserverbrauch gemäß den Ablesungen am Frischwasserzähler. Durch Abzug der vom GWZ gemessenen Wassermengen (Wasser, das nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt ist) ergibt sich die abzurechnende Abwassermenge.

3. Abwassersatzungen?

Grundsätzlich gilt in Ihrer Gemeinde* für die Abwasserangelegenheiten die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) des ZV Drei-Harden.

***Abwasserseitig werden betreut durch uns die Gemeinden Bosbüll, Dagebüll, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Galmsbüll, Risum-Lindholm, Stedesand, Tinningstedt und Karlum.**

4. Festeinbau?

Die GWZ müssen - gem. Montagehinweis - fest in das vorhandene Trinkwasserleitungssystem des Hauses eingebaut werden.

Der Einbau des Abzugs- bzw. Gartenwasserzählers hat so zu erfolgen, dass dieser lediglich das nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Trinkwasser misst. Die Installation muss zweifelsfrei und nachvollziehbar (prüfbar) ausgeführt sein.

Der Einbau des Abzugs- bzw. Gartenwasserzählers hat im Auftrage und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen, vom ZV Drei Harden, zugelassenen Vertragsinstallateur zu erfolgen.

5. Eichungen?

Da Abzugs- bzw. Gartenwasserzähler im „rechtsgeschäftlichen Verkehr“ eingesetzt werden und damit später Grundlage für die Abwasserabrechnung sind, unterliegen diese den Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. müssen diesem entsprechen.

Wir stellen gelegentlich fest, dass Kunden einen GWZ betreiben, dessen Eichfrist gemäß Eichgesetz (die Eichfrist beträgt zur Zeit 6 Jahre) abgelaufen ist.

Diese Zähler werden ab dem Folgejahr für die Abrechnung von uns nicht mehr als GWZ anerkannt. Bei nicht geeichten Zählern ist nicht sichergestellt, dass die abgelesene Menge auch mit dem tatsächlichen Verbrauch übereinstimmt.

Sie als Kunde sind für die Einhaltung der Eichfrist selbst verantwortlich.

6. Gebühr für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen?

Da es sich hier um privaten Zähler handelt, werden keine Gebühren erhoben.

7. Kosten und Nutzen

Die Schmutzwassergebühren/m³ sind je nach Gemeinde oder Jahr unterschiedlich. Ob sich der Einbau eines GWZ für Sie lohnt, müssen Sie für sich persönlich abwägen. Es ist auf jeden Fall ratsam vor Beginn der Installation ein Angebot bei einer Fachfirma einzuholen.

8. Anmeldung und Abmeldung

Sowohl der Einbau als auch der Wechsel des Abzugs- bzw. Gartenwasserzählers sind beim ZV Drei Harden schriftlich mittels Antragsvordruck anzumelden, dieses gilt auch für die Abmeldung des Zählers.

9. Abnahme und Abnahmegebühr

Nach dem der GWZ installiert wurde, ist das Anmeldeformular ausgefüllt an uns zurückzusenden. Nach dessen Eingang bei uns wird mit Ihnen ein Abnahmetermin vereinbart. Die Abnahme erfolgt durch einen Mitarbeiter von uns. Hierbei wird der Einbau und die Installation überprüft, abschließend wird der Zähler verplombt.

Die Abnahme ist gebührenpflichtig, es wird vor Ort eine Gebühr von 25,00 € erhoben.